

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Zusammenarbeit niedersächsischer Strafverfolgungsbehörden mit Eurojust

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 29.04.2026 -
Drs. 19/10550,
an die Staatskanzlei übersandt am 04.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 04.06.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität stellt die Strafverfolgungsbehörden in Niedersachsen wie auch bundes- und europaweit vor Herausforderungen. Straftaten mit internationalen Bezügen - etwa im Bereich der organisierten Kriminalität, der Cyberkriminalität, des Menschenhandels oder der Geldwäsche - nehmen nach Aussagen von Experten an Komplexität und Umfang zu. Täterstrukturen agieren demnach zunehmend arbeitsteilig über mehrere Staaten hinweg und nutzen gezielt Unterschiede in nationalen Rechtsordnungen sowie Ermittlungs- und Vollzugsstrukturen aus.

Insbesondere Eurojust als zentrale Koordinierungsstelle der Europäischen Union unterstützt im Rahmen der europäischen justiziellen Zusammenarbeit nationale Behörden bei der Abstimmung grenzüberschreitender Ermittlungen, der Lösung von Zuständigkeitskonflikten sowie der Durchführung gemeinsamer Maßnahmen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Eurojust wurde 2002 gegründet und ist eine Einrichtung der Europäischen Union mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Aufgabe von Eurojust ist die Förderung und Verbesserung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Justizbehörden bei der Ermittlung und Verfolgung von schwerer grenzüberschreitender Kriminalität innerhalb der Europäischen Union.

Aktuelle Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138 - Eurojust-VO) in der Fassung vom 4. November 2025.

Das deutsche Recht enthält ergänzende Regelungen in dem Gesetz über Eurojust und das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen (Eurojust-Gesetz - EJG) vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 69) und in der Verordnung über die Koordinierung der Zusammenarbeit mit Eurojust (Eurojust-Koordinierungs-Verordnung - EJKoV) vom 26. September 2012 (BGBl. I S. 2093), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2010).

In den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) befinden sich Hinweise und Regelungen zur Einschaltung von Eurojust in Nr. 151 RiVAST.

Eurojust bietet den Strafverfolgungsbehörden bei der internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ein breites Spektrum an Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten - angefangen mit der Beantwortung einzelner Anfragen über die Organisation von Koordinierungstreffen und die Einrichtung sogenannter Coordination center bis hin zur umfangreichen Unterstützung bei der Errichtung

Gemeinsamer Ermittlungsgruppen. Ansprechpartner für niedersächsische Justizbehörden sind die Kolleginnen und Kollegen des Deutschen Büros - entsandte Richter und Richterinnen und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus der Bundesrepublik Deutschland.

Im Rahmen verschiedener Austauschformate wird seitens der niedersächsischen Staatsanwaltschaften stets von sehr positiven Erfahrungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tisch bei Eurojust berichtet. Die Unterstützungsmöglichkeiten durch Eurojust werden von den niedersächsischen Staatsanwaltschaften bei Bedarf gerne in Anspruch genommen und bei Bedarf durch die Zentrale Stelle organisierte Kriminalität und Korruption bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle, die zugleich auch niedersächsische Kontaktstelle des ebenfalls der Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit dienenden Europäischen justiziellen Netzes ist, vermittelt und unterstützt. Insbesondere Verfahren mit kryptierter Kommunikation sind in der Vergangenheit erfolgreich durch Eurojust begleitet worden. In einer Vielzahl von Verfahren erfolgte eine intensive Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den niedersächsischen Staatsanwaltschaften.

Eine Übersicht über das Deutsche Büro ist auf der Internetseite von Eurojust unter <https://www.eurojust.europa.eu/states-and-partners/member-states/germany> zu finden.

Das Deutsche Büro bei Eurojust stellt nach eigenen Angaben im Detail insbesondere folgende Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit: Vermittlung in komplexen oder dringenden Rechtshilfeangelegenheiten oder Entscheidungen im Zusammenhang mit Instrumenten der gegenseitigen Anerkennung sowie bei unbeantworteten Rechtshilfeanfragen zwischen den deutschen Justizbehörden und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über Kollegen der nationalen Büros der anderen Mitgliedstaaten, mit denen eine enge Zusammenarbeit besteht.
- Koordinierung von grenzüberschreitenden Ermittlungen oder Strafverfolgung, z. B. zum Austausch relevanter Informationen und Vermittlung bei Absprachen zu gemeinsamen Maßnahmen oder bei der Strafverfolgung.
- Organisation von Koordinierungstreffen: Bei diesen können in Den Haag Erörterungen sowie Absprachen zur Koordination gemeinsamer grenzüberschreitender Ermittlungsmaßnahmen vorgenommen werden. Die Treffen inklusive Dolmetscherservice werden durch Eurojust finanziert.
- Aufbau und Unterstützung von Koordinierungszentren: Diese ermöglichen an einem Zugriffstag die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen und Europäischen Ermittlungsanordnungen, Klärung von Fragen und die Koordinierung von Informationen in Echtzeit. Auf Wunsch werden auch Übersichten der Kontakte und Einsätze sowie gemeinsame Presseerklärungen erstellt. Sie können je nach Einzelfall eine sinnvolle Alternative zu Einsatzzentralen im Inland darstellen.
- Förderung Gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG/JIT): Zusammenbringen von potenziellen GEG-Partnern (z. B. im Rahmen eines Koordinierungstreffens), juristische und praktische Hilfestellung sowie Unterstützung bei der Erstellung von GEG/JIT-Vereinbarungen, Betreuung während der Lebensdauer einer GEG, Hilfestellung bei Stellung von JIT-Funding-Anträgen.
- Unterstützung bei Zuständigkeitsfragen, beispielsweise bei Zuständigkeitskonflikten die Erstellung einer (nicht bindenden) Stellungnahme dahin gehend, welcher Mitgliedstaat am besten in der Lage ist, die Ermittlungen bzw. die Strafverfolgung zu übernehmen.
- Unterstützung des European Judicial Cybercrime Network (EJCN) im Hinblick auf die Organisation von Sitzungen, die Pflege der zugangsbeschränkten Website des Netzwerks, die Erleichterung der täglichen Aktivitäten des Vorstands und die Unterstützung bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms des EJCN.

Die Unterstützungsmöglichkeiten beschränken sich aber nicht nur auf die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander, Eurojust verfügt auch über ein darüber hinausgehendes großes Netzwerk von Verbindungspunkten mit Drittstaaten, welche erforderlichenfalls kontaktiert werden können.

Die Einziehung von Vermögenswerten im Rahmen der Vermögensabschöpfung ist eine Maßnahme der Strafvollstreckung und fällt damit streng genommen nicht in den Aufgabenbereich von Eurojust (vgl. Art. 2 Eurojust-VO). Gleichwohl bietet Eurojust Unterstützung, insbesondere bei Maßnahmen

der Ermittlung und Sicherstellung von Vermögenswerten, die eine spätere Einziehung ermöglichen und vorbereiten. Dies gilt besonders seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (VO Sicherstellung und Einziehung) im Dezember 2020.

Die VO Sicherstellung und Einziehung eröffnet die Möglichkeit, dass Eurojust sowohl bei der Sicherstellung als auch der Einziehung eine koordinierende Rolle einnehmen, die Kommunikation der beteiligten Mitgliedstaaten unterstützen und bei Fragen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen Unterstützung leisten kann. Eine Beteiligung von Eurojust an der Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen direkt sieht die Verordnung indes nicht vor. Eurojust hat zu seiner Tätigkeit in diesem Bereich im vergangenen Jahr erstmals einen „Report on Regulation 2018/1805 on the Mutual Recognition of Freezing and Confiscation Orders“ veröffentlicht (vgl. <https://www.eurojust.europa.eu/publication/eurojust-report-regulation-20181805-mutual-recognition-freezing-and-confiscation-september2025>).

Die Kontaktaufnahme der niedersächsischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu Eurojust ist in allen Fällen bewusst möglichst niedrigschwellig gehalten. Das Deutsche Büro bei Eurojust kann daher direkt und formlos kontaktiert werden. Eine vorherige, parallele oder anschließende Einbindung der Landesjustizverwaltung in die Kontaktaufnahme ist nicht erforderlich.

Eurojust ersetzt zwar nicht die Rechtshilfe im herkömmlichen Sinn. Eurojust kann aber begleiten, koordinieren, beschleunigen und im Einzelfall ein klassisches Rechtshilfeersuchen oder eine Europäische Ermittlungsanordnung durch Einholung juristischer und tatsächlicher Auskünfte entbehrlich machen.

Eurojust soll kein zusätzliches Hindernis auf dem Weg ins Ausland sein. Wo bereits bewährte zwischenstaatliche Kontakte ins Ausland bestehen, ist die Inanspruchnahme von Eurojust entbehrlich.

Neben Eurojust gibt es innerhalb der Europäischen Union noch weitere Einrichtungen, deren Aufgabe die Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit auf strafrechtlichem Gebiet ist, wie insbesondere das Europäische Justizielle Netz (EJN).

Bei Fällen mit ausschließlich bilateralem Bezug bietet sich vorrangig die Nutzung des EJN an; für Fälle, die mehr als zwei Staaten betreffen (Mitgliedstaaten der EU oder auch Drittstaaten), steht vor allem Eurojust als Mittel der Wahl zur Verfügung (vgl. Nr. 151 RiVAST).

Um sicherzustellen, dass Eurojust, das EJN und andere Einrichtungen nicht gleichzeitig mit demselben Fall befasst werden, erfolgt im Einzelfall eine Absprache zwischen Eurojust und der niedersächsischen EJN-Kontaktstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle. Für die Unterstützung suchende niedersächsische Staatsanwaltschaft ist es daher unerheblich, ob sich unmittelbar an Eurojust oder die EJN-Kontaktstelle gewandt wird. Dies dient insbesondere auch der Erleichterung des Zugangs zu den Unterstützungsangeboten.

Ausprägung der Niedrigschwelligkeit des Zugangs zu Eurojust ist ferner, dass keine Berichtspflichten über die Inanspruchnahme dem Niedersächsischen Justizministerium gegenüber bestehen. Auch eine Statistik jeglicher Art zu Eurojust wird in Niedersachsen nicht geführt; weder zu der Inanspruchnahme von Eurojust an sich noch für in Kooperation mit Eurojust durchgeführte Verfahren; weder zu der Teilnahme an der Koordinierung von Einsätzen und Verfahren noch für solche Fälle, in denen Eurojust bei der Ermittlung und Sicherung von Vermögenswerten Unterstützung geleistet hat. Auch die niedersächsische EJN-Kontaktstelle erhebt keine Zahlen über die Inanspruchnahme von Eurojust.

Das Deutsche Büro bei Eurojust stellt auf seiner Internetseite Gesamtzahlen der vergangenen Jahre für Deutschland zur Verfügung. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern wird dort jedoch nicht wiedergegeben. Eine solche Statistik wird nach Auskunft des Deutschen Büros bei Eurojust auch nicht vorgehalten.

1. Wie viele staatsanwaltschaftliche Verfahren sind seit der Gründung von Eurojust aus Niedersachsen in Kooperation mit Eurojust durchgeführt worden (bitte nach einzelnen Jahren aufschlüsseln)?

Siehe Vorbemerkung, eine Statistikpflicht besteht nicht. Der Landesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

2. Auf welche Weise werden Staatsanwältinnen und -anwälte in Niedersachsen gegebenenfalls über die Möglichkeit informiert, grenzüberschreitende Verfahren unter Einbindung von Eurojust durchzuführen?

Eurojust ist der Praxis in Niedersachsen hinreichend bekannt. Das Justizministerium stellt seinem Geschäftsbereich seit dem Jahr 2018 außerdem ein Portal für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen (Rechtshilfeportal) zur Verfügung, über das alle Bediensteten der niedersächsischen Justiz 24/7 Informationen und Hilfestellungen für die internationale justizielle Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten abrufen können. Dabei beinhaltet das Rechtshilfeportal auf einer separaten Eurojust-Seite auch konkrete Informationen zu der Rolle und dem Unterstützungsangebot von Eurojust sowie zu Kontaktmöglichkeiten, die fortlaufend aktualisiert werden.

Darüber hinaus werden durch die Strafrechtsabteilung des Justizministeriums kontinuierlich Fortbildungsveranstaltungen und Dienstbesprechungen zu dem umfangreichen Thema der strafrechtlichen Rechtshilfe sowohl für die Staatsanwaltschaften als auch die Gerichte organisiert bzw. inhaltlich gestaltet und unterstützt. Hierbei wird regelmäßig auch auf die Möglichkeiten, die Eurojust bietet, hingewiesen. In der Vergangenheit konnte in diesem Zusammenhang auch die Vertreterin des Nationalen Mitglieds für Deutschland bei Eurojust als Referentin zu einer dieser Veranstaltungen gewonnen werden.

Auf den jährlich stattfindenden fachspezifischen Tagungen der niedersächsischen Zentralen Stelle „Organisierte Kriminalität und Korruption“ (ZOK) wird ebenfalls regelmäßig auf die weitreichenden Unterstützungsmöglichkeiten von Eurojust bei der Bekämpfung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität hingewiesen.

Zudem werden von der EJM-Kontaktstelle bei der Generalstaatsanwältin Celle regelmäßig die Einladungen zu den seit knapp einem Jahr stattfindenden Webinaren des Deutschen Büros bei Eurojust an die niedersächsischen Staatsanwaltschaften weitergeleitet. Es handelt sich um Online-Informationsveranstaltungen für Staatsanwaltschaften und Gerichte, aber auch für Polizei, Steuerfahndung und den Zoll. Nach einem ersten Webinar im Juli 2025, das einen Gesamtüberblick über Eurojust, insbesondere die dortige Tätigkeit und die dortigen Unterstützungsmöglichkeiten, gegeben hat, haben weitere Webinare zu den speziellen Themen „Gemeinsame Ermittlungsgruppen“, „Koordinierungstreffen“ und „Cybercrime“ stattgefunden.

Eurojust ist außerdem regelmäßig Thema der von Niedersachsen veranstalteten jährlichen Tagung der Deutschen Richterakademie zur grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit.

Im Übrigen ist Eurojust selbst sehr aktiv dabei, sich bekanntzumachen. Darüber hinaus werden niedersächsische Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowohl durch das Niedersächsische Justizministerium als auch durch die EJM-Kontaktstelle bei Geeignetheit der vorgetragenen Fallkonstellation im Einzelfall individuell auf die Möglichkeit der Einbindung von Eurojust hingewiesen.

In der Vergangenheit haben mehrere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus Niedersachsen das Hospitationsangebot von Eurojust wahrgenommen. Zudem waren in den letzten Jahren niedersächsische Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch dem Deutschen Büro zugewiesen (vgl. Antwort zu Frage 3). Auch dies trägt dazu bei, Wissen und Erfahrungen der Dezernentinnen und Dezernenten in Bezug auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch Eurojust aus erster Hand an die Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben.

3. Wie viele Beschäftigte aus niedersächsischen Staatsanwaltschaften sind seit der Gründung von Eurojust an Eurojust abgeordnet worden (bitte nach einzelnen Jahren aufschlüsseln)?

Seit 2008 sind insgesamt zwei niedersächsische Staatsanwältinnen und ein niedersächsischer Staatsanwalt Eurojust mehrjährig zugewiesen worden. Die Zuweisung jeweils einer Person erfolgte für Zeiträume innerhalb der folgenden Jahre: 2008-2009, 2015-2019, 2025-2028.

Für die Zeit vor 2008 liegen keine Zahlen vor.

4. Wie häufig haben (nicht abgeordnete) Staatsanwältinnen und -anwälte aus Niedersachsen seit der Gründung von Eurojust gegebenenfalls vor Ort bei Eurojust an Koordinierungen von Einsätzen und Verfahren teilgenommen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Siehe Vorbemerkung, eine Statistikpflicht besteht nicht. Der Landesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

5. Gibt es über Eurojust auch eine Kooperation bei der Abschöpfung ins Ausland transferierten Vermögens aus kriminellen Handlungen mit Berührungen zu Niedersachsen? Wenn ja, in welcher Höhe sind dadurch Vermögenswerte im Ausland eingezogen worden?

Siehe Vorbemerkung. Eine Kooperation besteht im Einzelfall insbesondere bei der eine spätere Einziehung vorbereitenden Ermittlung und Sicherstellung von Vermögenswerten. Zur Höhe etwaig eingezogener Beträge in Fällen, in denen zuvor eine Einbindung von Eurojust erfolgte, besteht keine Statistikpflicht. Der Landesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.